

II-3485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER

FÜR JUSTIZ

157.353/2-III 2/78

1604 IAB

1978-03-17

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates zu 1612/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

Zu Zl 1612/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Peter und Gen. (1612/J), betreffend die Raumnutzung von Bundesamtsgebäuden in Oberösterreich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1):

Eine der wichtigsten Aufgaben des Bundesministeriums für Justiz ist es, dafür Sorge zu tragen, daß auf der Bezirksgerichtsebene Gerichte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, der rechtschutzzuchenden Bevölkerung den Zugang zum Recht und damit zum Gericht jederzeit und wirksam zu gewährleisten, und zwar dadurch, daß bei den Bezirksgerichten ständig mindestens ein Richter für Rechtsauskünfte zur Verfügung steht.

Auf Grund der derzeitigen, mehr als 100 Jahre alten Bezirksgerichtsorganisation ist dies bei vielen Gerichten nicht mehr der Fall. Eine große Zahl von kleinen Bezirksgerichten ist seit vielen Jahren nur an einzelnen Wochentagen mit einem sogenannten "Sprengelrichter" besetzt, einem Richter, der überdies nicht länger als 6 Monate bei einem Gericht verbleiben darf. Die seinerzeitige Gerichtsorganisation der Bezirksgerichte war auf dem Gedanken aufgebaut, daß ein Bezirksgericht innerhalb eines Tages mittels eines Pferdefuhrwerks erreicht werden konnte.

Die nun gegenüber der Mitte des vorigen Jahrhunderts wesentlich besseren Verkehrsverbindungen und die seit vielen Jahren zu beobachtende starke Motorisierung der Bevölkerung haben hier eine grundlegende Änderung gebracht.

Die Zusammenlegung kleinerer Bezirksgerichte mit benachbarten größeren Bezirksgerichten ist daher das Kernstück jeder der Verbesserung des Rechtsschutzes der Bevölkerung dienenden Reorganisation der Gerichte.

Vom Rechnungshof wurde seit dem Jahre 1959 in zahlreichen Einschauberichten vor allem bei kleinen Bezirksgerichten, entsprechend der dem Rechnungshof gemäß Art 126b Abs 5 B-VG obliegenden Aufgabe, auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Verwaltung zu achten, die Forderung nach Zusammenlegung kleiner, nicht mehr lebensfähiger Bezirksgerichte erhoben. Diesem berechtigten Verlangen hat sich die Justizverwaltung nicht verschlossen. Sie mußte jedoch Maßnahmen treffen, daß bei den zur Aufnahme von kleinen Bezirksgerichten vorgesehenen Bezirksgerichten die erforderlichen räumlichen und baulichen Voraussetzungen geschaffen wurden und werden. Die hiebei bei den in der Anfrage erwähnten Bundesneubauten bzw. Umbauten für die Bezirksgerichte in Freistadt, Rohrbach und Vöcklabruck angestellten Überlegungen haben gezeigt, daß die Schaffung des für die Gerichtszusammenlegung erforderlichen Raumes im Zuge einer Neubauführung wesentlich wirtschaftlicher ist, als Erweiterungsmöglichkeiten planlich vorzusehen und erst im Falle des Bedarfes einen Erweiterungsbau vorzunehmen. Ein Erweiterungsbau wäre viel aufwendiger, weil die Baustelleneinrichtung ein zweites Mal erforderlich und die Bauführung bei einem benützten Gebäude, abgesehen von den Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes, der Parteien und des Personals, technisch wesentlich schwieriger und kostspieliger wäre.

- 3 -

Alle diese Überlegungen, aber vor allem Gründe der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit waren maßgeblich, daß schon bei der Errichtung der Bundesamtsgebäude Freistadt, Rohrbach und Vöcklabruck der für eine künftige Gerichtsreorganisation erforderliche Raum geschaffen wurde.

Zu 2):

In den Bundesamtsgebäuden in Freistadt und Rohrbach stehen keine der Justizverwaltung gewidmeten Räume leer oder sind ungenutzt, da die allenfalls aufzunehmenden Gerichte nur einen geringen Personalstand aufweisen. Im Bundesamtsgebäude Vöcklabruck werden von der Nutzfläche von rund 1814 m<sup>2</sup> derzeit rund 346 m<sup>2</sup> nicht verwendet. Die noch freien Räumlichkeiten sind für die Aufnahme der Bezirksgerichte Schwanenstadt und Frankenmarkt bestimmt und müssen für die Aufnahme dieser Bezirksgerichte freigehalten werden.

Zu 3):

Für die im Bundesamtsgebäude in Vöcklabruck ungenutzten Räume entsteht dem Bund praktisch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Das Bundesministerium für Justiz ist daher nach wie vor bestrebt, seine dem leichteren Zugang der Bevölkerung zum Recht und zum Gericht dienenden Bemühungen durch Auflassung kleiner Bezirksgerichte und damit der Schaffung von einem wirksamen Rechtsschutz gewährleistenden Gerichte fortzusetzen.

Die Erfahrungen, die das Bundesministerium für Justiz bisher bei der Auflassung von Bezirksgerichten in den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Tirol dank des verständnisvollen Zusammenwirkens mit den Landesregierungen in diesen Bundesländern gemacht hat, sind äußerst günstig. Die regelmäßige Abhaltung von Gerichtstagen an Orten, in denen bisher Bezirksgerichte bestan-

den hatten, durch Richter der aufnehmenden Bezirksgerichte ermöglicht es, der Bevölkerung einen wirksamen Rechtsschutz jederzeit angeleihen zu lassen, ohne daß damit Erschwernisse für die rechtschutzbuchende Bevölkerung verbunden sind.

16. März 1978

*Broda*